



Bericht

der Landesregierung - Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Planstellenzuweisungsverfahren (PZV)

Bericht des MBWFK über das Planstellenzuweisungsverfahren (PZV)

I. Grundlagen des PZV

1. Wie erfolgt die Verteilung der Planstellen auf die unterschiedlichen Schularten und Regionen?

Die Verteilung der Planstellen für Lehrkräfte erfolgt in den drei Schritten Bedarfsermittlung, Planstellenverteilung auf die Schularten und Zuweisung durch die jährlichen Erlasse zur Planstellenzuweisung.

Schritt 1- Bedarfsermittlung:

Die jeweils zuständige Schulaufsicht im für Bildung zuständigen Ministerium ermittelt die Bedarfe ihrer Schulart. Hierbei werden die Bedarfe jeder Schule zu einem Gesamtbedarf für die Schulart addiert. Über die schulscharfe Bedarfsermittlung wird auch die regionale Verteilung der Stellenbedarfe berücksichtigt.

Die Bedarfsermittlung für Unterricht basiert auf den aktuell gültigen Stundentafeln inkl. der weiteren Bedarfe für Unterricht (z.B. Differenzierungsstunden und der Frequenzausgleich für inklusive Beschulung). Als weitere Faktoren kommen die Schülerzahl und die vorgegebene durchschnittliche Lerngruppengröße hinzu.

Darüber hinaus werden die Stellenbedarfe für sonstige schulische Aufgaben berücksichtigt, hierzu gehört u.a. die Leitungszeit entsprechend der Schulart und Schulgröße sowie die Bedarfe zur Umsetzung weiterer Maßnahmen und Projekte zur Entwicklung von Schule und Unterricht, wie z.B. dem Landesprogramm Zukunft Schule im digitalen Zeitalter oder der Sprachstandsermittlung am Übergang von der Kita zur Grundschule. Auch weitere außerunterrichtliche Bedarfe werden berücksichtigt, u.a. die Bedarfe für Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften.

Schritt 2 - Planstellenverteilung auf die Schularten:

Die ermittelten Gesamtbedarfe der Schularten werden miteinander abgeglichen und eine in Bezug auf den Grad der Unterrichtsversorgung möglichst gleichmäßige Verteilung der laut Landeshaushalt für das PZV verfügbaren Stellen auf die Schul-

arten ermittelt. Dabei wird zugleich darauf geachtet, dass in allen Schularten Einstellungsmöglichkeiten bestehen, was dazu führen kann, dass der Grad der Planstellenversorgung für jede Schulart etwas unterschiedlich ausfällt.

Schritt 3 - Erlasse zum Planstellenzuweisungsverfahren (PZV-Erlasse):

Die Verteilung der für jede Schulart zur Verfügung stehenden Planstellen auf die einzelnen Schulen und Regionen erfolgt durch die Erlasse zur Planstellenzuweisung (PZV-Erlasse). Die verantwortlichen Schulaufsichten stellen für die Schulart die PZV-Erlasse, in denen bei den nicht-schulamtsgebundenen Schularten jeder Schule auf Basis der Schülerzahl und der ermittelten sonstigen Bedarfe ein entsprechender Anteil der zur Verfügung stehenden Planstellen zugewiesen wird. Im Falle der schulamtsgebundenen Schulen ergeht der PZV-Erlass an die Schulämter, die dann die Planstellenzuweisung an die einzelnen Schulen vornehmen.

2. Wie werden welche Schülerinnen- und Schülerzahlen berücksichtigt?

Die Schülerzahlen je Schule und Jahrgangsstufe werden wie vorstehend dargestellt sowohl in der Bedarfsermittlung (Punkt 1, Schritt 1) als auch in der Planstellenzuweisung (Punkt 1, Schritt 3) berücksichtigt.

3. Welche Sonderzuweisungen gibt es in welcher Höhe und zu welchem Zweck?

Für außerunterrichtliche Aufgaben werden die nachfolgend genannten Zuweisungen vorgenommen. Die Zuweisung kann in Abhängigkeit von den jeweils benötigten Aufgaben von Jahr zu Jahr variieren, die nachfolgenden Daten beziehen sich auf das aktuelle Schuljahr 2025/26.

- Aufgaben der Bildungsverwaltung und -koordinierung auf Kreis- und Landesebene: 60 Stellen
- Unterrichts- und Prüfungsunterstützende Aufgaben: 35 Stellen
- Ausgleichszuweisungen für Maßnahmen und Projekte in Schulen: 199 Stellen
- Schul- und schulartübergreifende Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler: 122 Stellen
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften: 207 Stellen.

- Für berufsbildende Schulen: 49 Stellen für Schulpsychologen und Bildungsbeleitungen.

4. Welche Reserven werden zurückgehalten?

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des PZV ist noch nicht für alle Aufgaben bekannt, an welcher Schule die Stundenzuweisungen zu Schuljahresbeginn benötigt werden. Dies betrifft im Wesentlichen die Betreuung Studierender im Praxissemester, die Qualifizierung von Quer- und Seiteneinsteigern, die Durchführung von Enrichment-Angeboten sowie die Nachbesetzung von Fach- und Abiturkommissionen. Eine weitere Reserve wird für die Nachsteuerung bei abweichenden Anmeldezahlen in den Jahrgangsstufen 1 und 5 einbehalten. Hierfür wird eine Reserve von rund 0,8 % der zur Verfügung stehenden Stellen gebildet.

II. Abläufe sowie Akteurinnen und Akteure

1. Wer ist für welchen Teil des PZV verantwortlich?

Schritt 1- Bedarfsermittlung:

- Allgemein bildende Schulen und Förderzentren: Schulaufsichten im für Bildung zuständigen Ministerium; im schulamtsgebundenen Bereich erfolgt die Abfrage bei den Schulen über die untere Schulaufsicht und wird im für Bildung zuständigen Ministerium durch die oberste Schulaufsicht zusammengeführt.
- Berufsbildende Schulen: Obere Schulaufsicht im SHIBB.

Schritt 2 - Planstellenverteilung auf die Schularten:

- PZV-Koordination im für Bildung zuständigen Ministerium (Vorschlag zur Stellenverteilung).
- Schulaufsichten im für Bildung zuständigen Ministerium und im SHIBB (Vorschlag zur Stellenverteilung).
- Für Bildung zuständige Ministerin bzw. Minister (Entscheidung).

Schritt 3 - Erstellung der PZV-Erlasse:

- Schulaufsichten im für Bildung zuständigen Ministerium und im SHIBB
- für den schulamtsgebundenen Bereich: Schulämter zur schulscharfen Stellenzuweisung der im PZV-Erlass für jeden Kreis bzw. jede kreisfreie Stadt zugewiesenen Stellen.

2. Welcher Zeitplanung folgt das PZV?

Die Bedarfsermittlung erfolgt in der Regel im November des Vorjahres (bspw. für das Schuljahr 2026/27 im November 2025).

Über eine Stellenverteilung auf die Schularten kann erst entschieden werden, wenn der Landtagsbeschluss über den Haushalt und damit die zur Verfügung stehende Stellenzahl für das betreffende Schuljahr vorliegt (Haushalt 2026 für das Schuljahr 2026/27). Dies ist in der Regel im Dezember oder Januar der Fall.

Unter Beachtung der erforderlichen Bearbeitungszeiträume für die Beschlussfassung und der Fristen zur Stellungnahme durch den Hauptpersonalrat Lehrkräfte erfolgt die Entscheidung über die Stellenverteilung auf die Schularten frühestens drei Wochen nach Verabschiedung des Haushalts.

Die Fertigstellung der PZV-Erlasse erfolgt frühestens eine Woche nach erfolgter Entscheidung über die Stellenverteilung.

Unter Beachtung der erforderlichen Bearbeitungszeiträume und der Fristen zur Stellungnahme durch den Hauptpersonalrat Lehrkräfte erfolgt die Veröffentlichung der PZV-Erlasse frühestens drei Wochen nach Erstellung der PZV-Erlasse.

Nach Veröffentlichung der Erlasse durch das für Bildung zuständige Ministerium erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Veröffentlichung der schulscharfen Stellenzuweisungen an die schulamtsgebundenen Schulen durch die Schulämter. Um keine Schulart in der Lehrkräftegewinnung zu benachteiligen, ist vorgesehen, dass Stellenausschreibungen aller Schularten erst nach Vorliegen der Zuweisung der Schulämter beginnen können.

3. Welche Gremien werden zu welchem Zeitpunkt involviert?

Der Hauptpersonalrat Lehrkräfte erhält den Vorschlag zur Stellenverteilung auf die Schularten und hat eine Frist zur Stellungnahme von mindestens zehn Werktagen.

Der Hautpersonalrat Lehrkräfte erhält die PZV-Erlasse und hat eine Frist zur Stellungnahme von mindestens zehn Werktagen, zudem werden Erläuterungsgespräche mit den Schulaufsichten für jede Schulart durchgeführt.

Die Landeselternbeiräte und (erstmalig 2026) die Landesschülervertretungen werden am Abend vor Veröffentlichung der PZV-Erlasse im Rahmen einer Informationsveranstaltung per Videokonferenz informiert. Sie erhalten die Erlasse wie auch die Schulleitungen und Schulämter am Tag der Veröffentlichung.

4. Wann erfolgt i.d.R. die Veröffentlichung?

Die Veröffentlichung erfolgt i.d.R. im Februar oder März vor Beginn des jeweiligen Schuljahres.

5. Welche Auswirkungen hat ein späterer Haushaltsbeschluss auf das PZV, dessen Veröffentlichung und dementsprechend auf die Personalplanung an den Schulen?

Ein späterer Haushaltsbeschluss führt zu einer späteren Veröffentlichung der PZV-Erlasse. Entsprechend verschieben sich die Zeitfenster für Versetzungen, Länder-tausch und Stellenausschreibungen nach hinten. Dies kann insbesondere dann ein Nachteil für die Lehrkräftegewinnung sein, wenn benachbarte Bundesländer früher mit den Stellenausschreibungen für das kommende Schuljahr beginnen.

Im Fall von zusätzlichen Stellen über einen Nachtragshaushalt wird dessen Haushaltsbeschluss nicht abgewartet und somit nicht in den PZV-Erlassen aufgenommen. Zusätzliche Stellen werden im Anschluss in Absprache mit den Beteiligten verteilt.

III. Funktionsweise des PZV inkl. einer fiktiven Modellrechnung für die Zuweisung an eine Grundschule, eine Gemeinschaftsschule, ein Gymnasium und eine berufsbildende Schule

Die Berechnung der Zuweisung an eine Schule folgt in allen allgemein bildenden Schularten dem gleichen Schema:

- a) Berechnung der Grundzuweisung:
 - Prognose der Schülerzahlen je Schule und Jahrgangsstufe (Berücksichtigung der Ist-Zahlen, Übergangsquoten in die nächste Jahrgangsstufe, Anmeldezahlen)
 - Berechnung der Faktoren für die schülerzahlbezogene Grundzuweisung auf Basis der Stundentafeln für jede Schulstufe (Sekundarstufe I und II, bei Grundschulen in organisatorischer Verbindung auch für die Primarstufe), der Pflichtstundenzahl und vorgeschriebenen Lerngruppengröße.
- b) Berechnung weiterer Unterrichtsbedarfe:
 - Differenzierungsstunden und Stunden für Wahlpflichtunterricht auf Basis der prognostizierten Schülerzahlen.
 - Bedarfe für Schülerinnen und Schüler mit inklusiven Förderbedarfen (sog. Frequenzausgleich).
 - Bedarfe für die verlässliche Grundschule.
- c) Anrechnung der Ausgleichsstunden für Leitungszeit, Oberstufeneinsatz, Altersermäßigung auf Grundlage der Schüler- bzw. Personalzahlen
- d) individuelle Anrechnung der Bedarfe für Sonderzuweisungen (s. I.3 - Sonderzuweisungen) für jede Schule

Für die berufsbildenden Schulen folgt die Berechnung der Zuweisung einem vergleichbaren Prinzip, unterscheidet sich jedoch in einigen Punkten:

- a) Aufgrund der hohen Prognoseunsicherheit im berufsbildenden Bereich (Berufswahlentscheidungen folgen keinen stabilen Trends und sind nicht verlässlich vorhersagbar) werden für die Berechnung der Zuweisung nicht die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr zugrunde gelegt, auf die das

PZV sich bezieht, sondern die aktuellen Schülerzahlen zum Zeitpunkt der Erstellung des PZV. (bspw. für das Schuljahr 2025/26 also die Ist-Schülerzahl des Schuljahres 2024/25).

- b) Es ist eine wesentlich höhere Zahl von Bildungsgängen zu berücksichtigen, die jeweils eigene Vorgaben bezüglich der zu erteilenden Stundenzahl und der Differenzierungsstunden haben (u.a. gibt es aufgrund des Arbeitsschutzes im Werkstattunterricht Begrenzungen der Gruppengröße, die zwingend einzuhalten sind). Daher wird für jeden Bildungsgang ein Zuweisungsfaktor pro Schüler berechnet, der alle Bedarfe für Unterricht und Differenzierungsstunden bereits einschließt.
- c) Aufgrund politischer Entscheidungen wird in einigen Bereichen von der schülerzahlbezogenen Berechnung ganz oder in Teilen abgewichen. Dies gilt für die Ausbildungsgänge zur Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten im Rahmen der Fachkräfteinitiative Erziehungsberufe, hier wird unabhängig von der Schülerzahl eine vorgegebene Anzahl von Ausbildungsstandorten landesweit vorgehalten. Aufgrund des Konzepts zum schülerzahlunabhängigen Erhalt von Stellen werden zur Sicherung des Masterplans Berufliche Bildung kleine Klassen über die schülerzahlbasierte Zuweisung hinaus zusätzlich unterstützt (sog. 95-Stellen-Konzept zum Schuljahr 2026/27).

Hieraus ergibt sich folgendes Berechnungsschema für die berufsbildenden Schulen

- a) Berechnung der Zuweisung für Unterricht:
 - Schülerzahlen je Bildungsgang an jeder Schule, multipliziert mit dem jeweiligen Zuweisungsfaktor pro Schülerin/ Schüler (ohne SPA-Ausbildung und Sonderbedarfe für Duale Ausbildung im Rahmen des Konzepts zum Erhalt des Masterplans).
 - Zuweisung für Klassen im Rahmen der Fachkräfteinitiative Erziehungsberufe und für Klassen in der Dualen Ausbildung im Rahmen des 95-Stellen-Konzepts.
- b) Anrechnung der Ausgleichsstunden für Leitungszeit und Altersermäßigung auf Grundlage der Personalzahlen.

- c) individuelle Anrechnung der Bedarfe für Sonderzuweisungen (s. I.3.) für jede Schule.

IV. Berücksichtigung der Förderzentren im PZV

1. Welche Kriterien werden für die Zuweisung von Planstellen an die Förderzentren festgelegt?

Aufgrund der Besonderheiten der sonderpädagogischen Förderung kann für die Förderzentren keine rein schülerzahlbasierte Systematik für die Bedarfsermittlung und die Planstellenzuweisung angewandt werden. Vielmehr richten sich die zugrunde gelegten Kriterien nach den Erfordernissen des jeweiligen Förderschwerpunkts.

Für die FöZ Lernen und Soziale Entwicklung (LSE) werden 70% der Grundzuweisung nach Schülerzahl an Grundschulen und der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Förderzentrums verteilt. 30% der Grundzuweisung werden nach Sozialindex aller Schulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Förderzentrums verteilt.

Für die Förderzentren Geistige Entwicklung (GE) erfolgt eine schülerzahlbezogene Verteilung. Für die Landesförderzentren Hören, Sehen und Autismus erfolgt die Zuweisung entsprechend der Prävalenzraten.

Für die Landesförderzentren Schwentinental, Damp und Hesterberg erfolgt die Zuweisung aufgrund der Bettenzahl.

2. Inwiefern wurde das PZV an Förderzentren im Vergleich zu den Jahren zuvor verändert und warum?

Zum Schuljahr 2025/26 wurde das PZV für die Förderzentren auf eine schulscharfe Zuweisung umgestellt. Gleichzeitig wurden die Zuweisungskriterien überarbeitet und wie unter 1. beschrieben festgelegt. Im Bereich der Förderzentren LSE wurde die Schülerzahl der Gymnasien (Sekundarstufe I) aus der Berechnungsgrundlage für die schülerzahlbasierte Zuweisung herausgenommen, da an Gymnasien für gewöhnlich keine entsprechende sonderpädagogische Förderung erfolgt und eine Berücksichtigung der Gymnasien zu einer strukturellen Bevorzugung der FöZ mit vielen Gymnasien im Einzugsbereich führen würde. Bei der Verteilung der „30%“-Ressource über

den Sozialindex werden die Gymnasien mit eingerechnet. Jede allgemein bildende Schule trägt über ihren Sozialindex den zuständigen Förderzentren einen Planstellenanteil bei. Dies wiederum erhöht eine gerechte Verteilung dieser Ressource, da sie die Lebenswelt der Schulen in den Zuständigkeiten der Förderzentren widerspiegelt.

3. Welche Veränderungen brachte ein ggf. verändertes Verfahren der Planstellenzuweisung an einzelnen Schulen mit sich?

Durch die schulscharfe und schülerzahlbasierte Zuweisung erfolgt eine genauere Anpassung an die aktuelle Entwicklung im Kreis bzw. im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Förderzentrums. Durch die Umstellung hat sich für einige FöZ einmalig ein „Sprung“ in der Stellenzuweisung ergeben, da in den Vorjahren nicht jährlich an die Bedarfslage angepasst wurde.

V. Berücksichtigung von DaZ im PZV

1. Inwiefern fließt der Bedarf an Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in das PZV ein?

Die Lehrkräftestellen für den DaZ-Unterricht an allgemein bildenden Schulen sind im PZV-Erlass für die schulamtsgebundenen Schulen verankert, da die Schulämter den DaZ-Bereich für alle allgemein bildende Schularten koordinieren.

Im berufsbildenden Bereich sind die für DaZ eingesetzten Stellen im PZV-Erlass für die berufsbildenden Schulen verankert.

2. Wie werden hier die Schülerzahlprognosen festgelegt?

Wegen der bekannten Prognoseschwierigkeiten (v.a. ungewisse Entwicklung der künftigen Zuwanderung) werden die Bedarfe auf Grundlage der jeweiligen Ist-Schülerzahlen des vorherigen Schuljahres berechnet.

3. Wie viele Planstellen stehen für DaZ und durchgängige Sprachbildung in den verschiedenen Schularten zur Verfügung?

Die DaZ-Stellen für den allgemein bildenden Bereich werden im PZV-Erlass nicht nach Schularten ausgewiesen, sondern von den Schulämtern schülerzahlbezogen an die Schulen zugewiesen, die Schülerinnen und Schüler in der DaZ-Basisstufe

und/oder der DaZ-Aufbaustufe beschulen. Im Schuljahr 2026/27 stehen dafür 990 Stellen zur Verfügung.

Im berufsbildenden Bereich werden die DaZ-Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Gesamtzuweisung für Unterricht berücksichtigt; rechnerisch werden 155 Stellen für DaZ eingesetzt.

VI. Art und Begründung der Änderungen im PZV innerhalb der letzten fünf Schuljahre

Die Berechnung und Zuweisung der DaZ-Stellen erfolgt schülerzahlbezogen. Änderungen im PZV-Erlass sind daher in der Regel auf Änderungen bei der Anzahl der Schülerinnen und Schüler zurückzuführen. Zum Schuljahr 2024/25 wurde die Berechnungsgrundlage für die DaZ-Stellen im allgemein bildenden Bereich dahingehend geändert, dass die rechnerisch zugrunde gelegte Lerngruppengröße von 16 auf 18 erhöht wurde. Für den berufsbildenden Bereich ist dies entsprechend zum Schuljahr 2025/26 geschehen.